

RS OGH 1982/2/11 7Ob768/81, 16Ok3/02, 9ObA42/13m, 3Ob35/17v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1982

Norm

ZPO §226 V

Rechtssatz

Das Wesen des Eventualbegehrens liegt darin, dass die Verhandlung und Entscheidung darüber von der Bedingung abhängig ist, dass dem unbedingt gestellten Hauptbegehren nicht stattgegeben wird. Ein Eventualbegehren kann schon in der Klage oder aber auch während des Rechtsstreites erhoben werden, es muss aber immer - ebenso wie auch das Hauptbegehren - bei Rechtsgestaltungsklagen den Gegenstand, den Umfang und allenfalls auch den Eintritt der begehrten Rechtsgestaltung zweifelsfrei erkennen lassen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 768/81
Entscheidungstext OGH 11.02.1982 7 Ob 768/81
- 16 Ok 3/02
Entscheidungstext OGH 01.07.2002 16 Ok 3/02
Auch
- 9 ObA 42/13m
Entscheidungstext OGH 24.07.2013 9 ObA 42/13m
Vgl auch
- 3 Ob 35/17v
Entscheidungstext OGH 29.03.2017 3 Ob 35/17v
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0037675

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at